



**Teilnahmebedingungen für
Mitarbeiter
Spielstadt 2026**



§ 1 Grundsätze der Mitarbeit

Mitarbeitende begleiten die ihnen anvertrauten Kinder verantwortungsvoll und achten deren Würde, Persönlichkeit sowie persönliche Grenzen.

Ihr Verhalten ist von Wertschätzung, Respekt und Gewaltfreiheit gegenüber den Kindern sowie gegenüber anderen Mitarbeitenden geprägt.

§ 2 Kinderschutz & Prävention

Das jeweils gültige Kinderschutzkonzept des Vereins ist anzuerkennen und einzuhalten.

Mitarbeitende nehmen an der Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes im Rahmen des zweiten Mitarbeitertreffens teil oder machen sich eigenständig und gewissenhaft mit dessen Inhalt vertraut.

§ 3 Führungszeugnis

Die Mitarbeit als ehrenamtlich Tätige oder ehrenamtlich Tätiger bei der Kinderfreizeit setzt die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG voraus.

Das Führungszeugnis ist vor Beginn der Maßnahme fristgerecht beim Kernteam vorzulegen.

Ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine Mitarbeit bei der Kinderfreizeit nicht möglich.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch eine vom Träger beauftragte Person unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Eine Speicherung des Führungszeugnisses erfolgt nicht. Es wird lediglich dokumentiert, dass die Einsichtnahme erfolgt ist.

§ 4 Notfall- und Krisenmanagement

Das jeweils gültige Notfallkonzept des Vereins ist anzuerkennen und einzuhalten.

Mitarbeitende nehmen an der Vorstellung des Notfallkonzeptes im Rahmen des zweiten Mitarbeitertreffens teil oder machen sich eigenständig und gewissenhaft mit dessen Inhalt vertraut.

§ 5 Alkohol, Drogen & Rauchen

Während der gesamten Veranstaltungszeit (9:30 Uhr bis 16:30 Uhr) gelten folgende Regelungen:

Der Konsum illegaler Drogen ist untersagt.

Das Rauchen ist untersagt.

Der Konsum von Alkohol ist untersagt.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Foto- und Mediennutzung

Privates Fotografieren während der Maßnahme ist grundsätzlich nicht gestattet.



Fotos dürfen ausschließlich von hierzu berechtigten Personen im Auftrag des Vereins angefertigt werden.

Die Nutzung von Smartphones ist aus pädagogischen Gründen nur in besonderen Situationen oder im Notfall zulässig.

§ 7 Krankheit & Abbruch der Mitarbeit

Sind Mitarbeitende aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, ist das Kernteam unverzüglich zu informieren.

Ein vorzeitiger Abbruch der Mitarbeit ist nur nach Rücksprache mit dem Kernteam zulässig.

§ 8 Versicherung & Haftung

Während der Dauer der Kinderfreizeit besteht für Mitarbeitende Versicherungsschutz im Rahmen der Regelungen des Trägers (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten haften Mitarbeitende selbst.

Für während der Veranstaltung abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Besondere Regelungen für minderjährige Mitarbeitende

Die Mitarbeit minderjähriger Personen (ab 14 Jahren) setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

Minderjährige Mitarbeitende handeln unter Anleitung und Verantwortung des Kernteams sowie der volljährigen Mitarbeitenden und übernehmen keine eigenständige Aufsichtspflicht.

Minderjährige Mitarbeitende müssen zur Vorbereitung an einem JuMi-Kurs teilnehmen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Das Kinderschutz- und Präventionskonzept des Vereins gilt auch zum Schutz der minderjährigen Mitarbeitenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ammerbuch, den 22.02.2026

Hannes Strobel
Vorsitzender